

S1 1_Satzung der GRÜNEN JUGEND BERLIN

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Berlin (GJB) haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.

Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus, Rassismus und Faschismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können.

Die GRÜNE JUGEND Berlin wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin. Die Kurzbezeichnung lautet GJB.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Berlin erstreckt sich auf die Stadt Berlin. Sie ist der Berliner Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Berlin ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin.

§ 2 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die GRÜNE JUGEND Berlin durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 besteht. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin ist einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

38 zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND
39 Berlin können die GRÜNEN JUGEND in mehreren Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE
40 GRÜNEN vertreten, wenn dementsprechenden Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
41 kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin zugeordnet ist. Die
42 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Berlin kann mit absoluter Mehrheit
43 gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
44 (2) Die Kreisverbände haben Programm-, Finanz-, Satzungs- und Personalautonomie.
45 (3) Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Landes- und der
46 Bundessatzung nicht widersprechen. Darüber hinaus gilt für Punkte, die die
47 Satzung auf Kreisebene nicht regelt, die Landes- bzw. Bundessatzung. Das
48 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.
49 (4) Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die
50 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Landesvorstand kann
51 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
52 (5) Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbands wird vom Landesvorstand
53 eingeladen. Die Anerkennung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern des jeweiligen
54 Gebiets.
55 (6) Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Berlin können von der
56 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen
57 werden. Im
58 Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden
59 die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbands zugeordnet werden. Gegen die
60 Auflösung ist Einspruch vor dem Schiedsgericht des die Auflösung beschließenden
61 Landesverbands möglich, eine Berufung bis zum Bundesgeschiedsgericht ist
62 möglich. Zuständig für die Auflösung ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND
63 Berlin.

64

65 § 3 Mitgliedschaft

66 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin kann jede natürliche Person sein, die das
67 28. Lebensjahr nicht beendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND
68 Berlin bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.
69 (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder
70 des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen
71 Kreisverband über. Sollte der Lebensmittelpunkt des Mitglieds in einer anderen
72 Region als der Wohnort liegen, kann das Mitglied für einen Wechsel in einen
73 anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Berlin der Landesgeschäftsstelle dies mit
74 einer formlosen E-Mail von der hinterlegten E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder
75 sind nicht verpflichtet, im zugehörigen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
76 Berlin Mitglied zu sein.
77 (3) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
78 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
79 die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
80 (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
81 ist
82 zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende
83 Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen
84 handelt. Die Mitgliedschaft in der GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen
85 Organisation schließen einander aus. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in der

86 GRÜNEN JUGEND Berlin und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps,
87 Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische
88 Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft und dem
89 Verein deutscher Studenten.

90 (5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND
91 Bundesverband und einem Kreisverband.

92 (6) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
93 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen,
94 dies muss er schriftlich begründen. Gegen die Zurückweisung eines
95 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der Landesmitgliederversammlung
96 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die
97 Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim Schiedsgericht Einspruch
98 eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft
99 letzte Berufungsinstanz. Sollte ein Schiedsgericht die Aufnahmeablehnung
100 aufheben, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der
101 Antragsstellung.

102 (7) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
103 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.
104 Näheres regelt die Bundessatzung.

105 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
106 der
107 GRÜNEN JUGEND Berlin verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt,
108 kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin vor dem Landesschiedsgericht den
109 Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
110 (9) Tritt ein Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin aus, welches ebenfalls
111 Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin ist, tritt es damit automatisch aus der GRÜ-
112 NEN JUGEND Berlin aus. Dem automatischen Austritt aus der GRÜNEN JUGEND
113 Berlin kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Landesverband mit
114 einer Vergabe eines gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer
115 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag widersprochen werden. Die Frist für den Wider-
116 spruch beginnt mit der schriftlichen Ankündigung via Mail durch den Landesvor-
117 stand oder Mitarbeiter*innen der GRÜNEN JUGEND Berlin. Nach dieser Frist be-
118 steht weiterhin die Möglichkeit erneut die Mitgliedschaft der GRÜNEN JUGEND
119 Berlin zu beantragen.

120

121 § 4 Organe der GJB

122 Die GJB hat folgende Organe:

- 123 1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
- 124 2. Aktiventreffen (AT)
- 125 3. Landesvorstand
- 126 4. Fachforen (FaFos)
- 127 5. Kreisverbände
- 128 6. Landesschiedsgericht
- 129 7. die Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
130 Vollversammlung.
- 131 8. selbstorganisierte Gruppen im Sinne von §2 des Vielfaltstatuts

132 § 5 Landesmitgliederversammlung

- 133 (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB.
- 134 (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- 135 (3) Die LMV kann durch den Landesvorstand, ein Drittel aller bestehenden
136 Kreisverbände oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten
137 Tag
138 des Vormonats) beantragt werden.
- 139 (4) Der Landesvorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens drei Wochen vorher
140 schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Der
141 Termin der LMV muss mindestens eine Woche vor der Satzungsänderungsfrist
142 mitgliederöffentlich bekannt gegeben werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann
143 die
144 Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden. Der Dringlichkeit
145 muss vor Einstieg in die Tagesordnung mit satzungsändernder Mehrheit durch die
146 Mitgliederversammlung stattgegeben werden.
- 147 (5) Die LMV wird innerhalb von zwei Monaten nach Rücktritt von insgesamt mehr
148 als zwei Vorstandsmitgliedern oder mehr als einem Mitglied des geschäftsführen-
149 den Vorstands zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einbe-
150 rufen.

151 (6) Beschlussfähig ist die LMV bei satzungsgemäßer Einladung.

152 (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:

153 1. Bestimmung der Ziele und Grundsätze für die politische und
154 organisatorische Arbeit des Landesverbandes,

155 2. Beschluss des Arbeitsprogrammes,

156 3. Beschlussfassung

157 • a) über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstands,

158 • b) Von Anträgen

159 • c) Von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten

160 • d) Des Haushalts

161 4. Wahl

162 1. des Landesvorstandes

163 2. der Rechnungsprüfer*innen

164 3. des Landesschiedsgerichtes

165 4. der Delegierten zum Bundesfinanzausschuss

166 5. der Delegierten zum Länderrat und Wahl der Delegierten zur Mitte-Ost-AG

167 6. der Ostbeauftragten

168 7. des FINT* & genderpolitisches Team

169 8. des Vielfaltspolitisches Team

170 9. der Antrags- und Versammlungskommission

171 5. Votenvergabe für die Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS
172 90/DIE GRÜNEN durch die Abteilung Grüne Jugend Berlin.

173 6. Anerkennung, Aberkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von
174 Kreisverbände, Fachforen und selbstorganisierten Gruppen.

175 (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

176 (9) Antragsberechtigt sind:

- 177 1. alle Mitglieder
- 178 2. der Landesvorstand
- 179 3. die Kreisverbände
- 180 4. die Vollversammlung der Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender
181 Personen
- 182 5. die Fachforen
- 183 6. das Schiedsgericht
- 184 7. die Rechnungsprüfung
- 185 8. die Antrags- und Versammlungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben

186 (10) Ein Protokoll der Landesmitgliederversammlung muss den Mitgliedern
187 spätestens einen Monat nach der Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

188 (11) Bei jeder Landesmitgliederversammlung ist eine verpflichtende Dokumentation
189 der Redebeiträge im Hinblick auf das Gender der Redner*in zu führen, um
190 systematische Diskriminierung auf Grund von Gender frühzeitig zu erkennen und
191 dieser entgegenzuwirken. Zusätzlich wird empfohlen dies auch bei Aktiventreffen
192 auf Landesebene zu tun. Das GenderWatch-Team ist kein festes Team und für alle
193 Mitglieder offen. Es wird zu Beginn der Veranstaltung durch offene Wahl
194 bestätigt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

195

196 § 6 Aktiventreffen

197 (1) Auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbände, 5% der Mitglieder oder auf
198 Beschluss des Landesvorstands lädt dieser mit einer Frist von mindestens zwei
199 Wochen zu einem Aktiventreffen (AT) ein. In dringenden Fällen besteht eine
200 Einladungsfrist von einer Woche. Die Dringlichkeit muss als erster
201 Tagesordnungspunkt auf dem Aktiventreffen beschlossen werden.

202 (2) Aufgaben des ATs:

- 203 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder
- 204 2. Inhaltliche Beschlussfassung, die den Beschlüssen einer LMV nicht widerspre-
205 chen darf und diese nicht aufheben darf
- 206 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB
- 207 4. Inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
- 208 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen.

209 (3) Anträge für das Aktiventreffen müssen spätestens 7 Tage vor dem Aktiven-
210 treffen eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis 3 Tage vor
211 dem Aktiventreffen gestellt werden. Die Anträge müssen veröffentlicht werden
212 und allen Mitgliedern zugänglich sein.

213

214 § 7 Landesvorstand

215 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
216 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und
217 des Aktiventreffens. Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei
218 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

219 (2) Der Landesvorstand arbeitet auf Grundlage des jährlich durch die Mitglieder-
220 versammlung zu beschließenden Arbeitsprogramms, in dem die Schwerpunkte
221 der Arbeit der Organe der GRÜNEN JUGEND Berlin und die inhaltlichen Schwer-
222 punkte der politischen Bildungsarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden. Dafür
223 bringt der amtierende Landesvorstand einen Entwurf zur zweiten ordentlichen
224 Landesmitgliederversammlung des jeweiligen Jahres ein.

225 (3) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und
226 vier Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Spre-
227 cher*innen, einer*inem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Ge-
228 schäftsführer*in. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand,
229 die Beisitzer*innen, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

230 (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
231 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenvertei-
232 lung muss bekannt gemacht werden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig,
233 wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

234 (5) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen Landesmitgliederver-
235 sammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit
236 endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen
237 Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der
238 Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber rechnen-
239 schaftspflichtig.

240 (5) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
241 ein-
242 mal möglich. Nachwahlen werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksich-
243 tigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht
244 über-
245 schreiten

246 (6) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer
247 -Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist,
248 -Mitglied im Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
249 GRÜNEN ist,
250 -Mandatsträger*in im Abgeordnetenhaus, im Bundestag oder Europaparla-
251 ment ist oder
252 -in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
253 JUGEND Berlin steht.

254 (7) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist
255 durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse
256 von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur
257 auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche
258 Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vor-
259 gaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

260 (8) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine Landesge-
261 schäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsfüh-
262 rer*in und eventuell weitere Angestellte ein.

263 (9) Der Landesvorstand tagt öffentlich, sofern nicht von diesem für einzelne Ta-
264 gesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung
265 werden den GJB-Mitgliedern zugänglich gemacht und die Protokolle 1 Woche
266 nach der LaVoSi digital zugänglich gemacht.

267 § 8 Fachforen (FaFos)

268 (1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen The-
269 men treffen.

270 (2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informatio-
271 nen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

272 (3) Sie können Koordinationsteams bilden, die von den Mitgliedern des FaFos ge-
273 wählt werden. Zur Wahl dieser Personen muss spätestens zehn Tage im Voraus
274 eingeladen werden. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr. Die Wiederwahl ist
275 ein-
276 malig möglich.

277 (4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit
278 für Ak-
279 tiventreffen und die LMV anbieten können.

280 (5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV be-
281 antragen. FaFos werden mit 2/3-Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannt-
282 ten FaFos sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf der Webseite zu
283 veröffentlichen. Die Aberkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer
284 2/3-Mehrheit.

285

286 § 9 Bildungsteam

287 (1) Aufgaben des Bildungsteams:

288 1. Unterstützung des Landesvorstands bei der strategischen und methodischen
289 Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND Berlin.

290 2. Sicherstellen von differenzierten Bildungsangeboten, welche für
291 unterschiedliche Wissensstände geeignet sind. Bildungsangebote sollen
292 inklusiv gestaltet werden.

293 3. Methodische Unterstützung der Kreisverbände in ihrer Bildungsarbeit.

294 4. Sicherstellen eines nachhaltigen Wissenstransfers.

295 5. Koordination und bei Bedarf Durchführung der Bildungsangebote bei größeren
296 Veranstaltungen.

297 6. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung zieht das Bildungsteam inhaltliche
298 Expert*innen oder Fachforen hinzu.

299 (2) Gemeinsam mit dem Landesvorstand koordiniert das Bildungsteam die Bil-
300 dungsarbeit des Landesverbands. Ziel ist es, die Basis zu stärken und eine
301 zielge-
302 richtete strategische Bildungsarbeit zu etablieren.

303 (3) Das Bildungsteam besteht aus sechs Personen. Zwei Landesvorstandsmitglie-
304 der werden durch den Landesvorstand entsannt und vier Basismitglieder durch
305 die Landesmitgliederversammlung gewählt. Das Team wird auf der Landesmit-
306 gliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sollten in der laufenden Amtszeit Men-
307 schen zurücktreten, kann der Landesvorstand in Kooperation mit dem verbleiben-
308 den Bildungsteam über eine Ausschreibung das Team nachbesetzen.

309 §10 Kreisverbände

310 (1) Aufgaben der Kreisverbände:

311 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Kreisverbände und deren Mit-
312 gliedern.

313 2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.

314 3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

315 (2) Die Kreisverbände stehen Mitgliedern der GJB und Gästen offen. Informatio-
316 nen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

317 (3) Die Kreisverbände müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer
318 ordentli-

319 chen LMV beantragen. Kreisverbände werden mit einer absoluten von der LMV
320 anerkannt. Eine vorläufige Anerkennung auf einem Aktiventreffen ist möglich. Die
321 anerkannten Kreisverbände sind mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung auf
322 der Webseite zu veröffentlichen. Die Auflösung von Kreisverbänden erfolgt auf
323 einer LMV mit satzungsändernder-Mehrheit.

324 (4) Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand jede Änderung der Zu-
325 sammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen.

326 Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen
327 rechenschaftspflichtig

328 und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem Landesvorstand der GRÜNENJUGEND
329 Berlin und dem zugeordneten Kreisverband von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mitteilen.

330 (5) Kreisverbände können in ihren Satzungen ergänzende Bestimmungen für Un-
331 tergliederungen treffen.

332

333 §11 Landesschiedsgericht

334 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern,
335 die

336 von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

337 (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und ausschließlich
338 an die Satzung gebunden.

339 (3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht
340 -gleichzeitig das Amt der*des Rechnungsprüfer*in innehaben
341 -oder Mitglied des Landesvorstandes sein.

342 (4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

343 1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes,

- 344 2.Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich,
345 3.Die Auslegung von Satzung undGeschäftsordnung,
346 4.Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,
347 5.Das Behandeln von Anträgen für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
348 (5) Antragsberechtigt sind:
349 1.Die Landesmitgliederversammlung (LMV)
350 2.Der Landesvorstand (LaVo)
351 3.1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern
352 eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
353 4.Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.
354 (6) Das Landesschiedsgericht kann folgendeOrdnungsmaßnahmen ausspre-
355 chen:
356 1.Verwarnung
357 2.Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
358 3.Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer
359 von zwei Jahren
360 4.Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
361 5.Ausschluss aus dem Landesverband.

362 §12 Rechnungsprüfung

- 363 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer
364 von einem Jahr, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die
365 Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den
366 Beschlüssen prüfen.
367 (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie
368 dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis
369 zur GRÜNEN JUGEND Berlin befinden.
370 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
371 und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
372 Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanz-
373 wesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

374 §13 Antrags- und Versammlungskommission

- 375 (1) Die Antrags- und Versammlungskommission besteht aus vier gleichberechtigten
376 Mitgliedern, die von der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines
377 Jahres für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
378 (2) Die Antrags- und Versammlungskommission ist unabhängig und ausschließlich an
379 die Satzung gebunden.
380 (3) Mitglieder der Antrags- und Versammlungskommission dürfen nicht Mitglied des
381 Landesvorstandes sein.
382 (4) Die Antrags- und Versammlungskommission organisiert die Antragsdebatte der
383 Landesmitgliederversammlung und unterstützt den Landesvorstand in der
384 Durchführung der Aufgaben nach §5 Absatz 7 dieser Satzung. Nähere Bestimmungen
385 sind der Geschäftsordnung § 10, Absatz (10) zu entnehmen.

386 §14 Delegierte zum Länderrat

387 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet entsprechend dem Verteilungsschlüs-
388 sel des Bundesverbandes Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat. Ein*e
389 Delegierte*r wird vom Landesvorstand für die nächste Länderratssitzung, alle
390 wei-
391 teren Delegierten von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

392 (2) Höchstens die Hälfte der Delegierten darf dem Bundesvorstand der GRÜNEN
393 JUGEND oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin angehören.

394 (3) Für Ersatzdelegierte gilt Absatz 2 entsprechend.

395 §15 Ostbeauftragte

396 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin wählt 2 Ostbeauftragte. Sie arbeiten an der Orga-
397 nisation vom Mitte-Ost-Kongress mit, achten auf eine angemessene Repräsenta-
398 tion von Ost-Interessen und vernetzen sich mit den Ost-Landesverbänden.

399 (2) Eine*r der Beauftragten ist aus der Mitte des Landesvorstands zu bestimmen,
400 muss aber durch die Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. In begrün-
401 deten Fällen kann der Platz durch eine weitere Basisperson besetzt werden.

402 §16 Mitte-Ost-AG

403 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin unterstützt die Mitte-Ost-AG, orientiert sich an ih-
404 ren Empfehlungen und tritt für die Interessen der teilnehmenden Landesver-
405 bände auf Bundesebene ein.

406 (2) Die GRÜNE JUGEND Berlin entsendet zwei Delegierte in die Mitte-Ost-AG.

407 1. Die Delegierten der Mitte-Ost AG werden auf der Landesmitgliederver-
408 sammlung gewählt.

409 2. Die Delegierten müssen Mitglied der GRÜNEN JUGEND Berlin sein, eine der
410 delegierten Personen muss dem Landesvorstand angehören.

411 3. Per Beschluss des Landesvorstands können auch zwei Personen delegiert
412 werden, die nicht dem Landesvorstand angehören.

413 4. Bei der Wahl der Delegierten findet die Quotierung gemäß FINTA*-Statut
414 Anwendung.

415 §17 Versammlungen

416 (1) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

417 (2) Versammlungen können grundsätzlich online stattfinden. Dies gilt nicht für
418 Versammlungen auf denen Personenwahlen stattfinden.

419 Findet im Rahmen einer Versammlung eine inhaltliche Beschlussfassung statt, so
420 darf diese nur online stattfinden, wenn bei Abstimmungen Datenschutzregelun-
421 gen eingehalten werden und die Abstimmungen transparent und offen durchge-
422 führt werden, sodass alle Teilnehmer*innen der Versammlung den Abstimmungs-

423 vorgang und das Abstimmungsergebnis nachvollziehen können, und kein Mitglied
424 gem. § 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung eine geheime Abstimmung beantragt.

425 **§18 Bildungsarbeit**

426 (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne seiner Grundsätze zu
427 ge-
428 stalten und allen Interessierten anzubieten.

429 **§19 Auflösung der GRÜNEN JUGEND Berlin**

430 (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
431 LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

432 (2) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das
433 Restvermögen.

434 **§20 Nähere Bestimmungen**

435 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin gibt sich auf Grundlage dieser Satzung:

436 1. Eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren näher bestimmt.

437 2. eine Geschäftsordnung, die den Ablauf und das Verfahren auf der Landes-
438 mitgliederversammlung und die Arbeitsweise der Gremien näher bestimmt.

439 **§21 Beschluss und Änderung von Satzung und 440 Geschäftsordnung**

441 (1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit be-
442 schlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsänderungsanträge müs-
443 sen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Änderungsan-
444 träge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederver-
445 sammlung.

446 (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin, das FINTA*-Statut und das
447 Vielfaltstatut der Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.

448 (3) Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Beschluss der Landesmitglie-
449 derversammlung in Kraft.

450 **§22 Schlussbestimmungen**

451 Die Satzung wurde am 22. Oktober 2022 beschlossen. Zeitgleich tritt die bisher
452 gültige Satzung außer Kraft.